

# **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg**

## **G e b ü h r e n s a t z u n g für den ev. – luth. Kindergarten Buchholz**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen ev.-luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 1. Februar 1986, Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m) der Verfassung der Nordelbischen ev.-luth. Kirche, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26. Juli 1990) in Verbindung mit den Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen vom 17. 12.1992 und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 11.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Georgsberg am 11.03.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1 – Gebührenpflicht**

- (1) Für die Kinderbetreuung in den Kindergärten der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg werden nach § 25 Abs. 1 und 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Kirchengemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich vom Kirchenkreisamt eingezogen. Die beigelegte Einzugsermächtigung ist zu erteilen.
- (3) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten.

### **§ 3 - Höhe der Gebühren**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für einen Kindergartenplatz montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatlich EURO 130,00.
- (2) Wird ein Kind vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, erstattet der Träger der Kindertageseinrichtung die von den Personensorgeberechtigten im letzten Jahr vor dem tatsächlichen Schuleintritt entrichteten Gebühren, soweit diese nach Satz 2 nicht zu entrichten gewesen wären.

- (3) Für Kinder, die im ersten Jahr nach Beginn der Vollzeitschulpflicht aus gesundheitlichen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen, dass Satz 2 auch für die Dauer der Beurlaubung gilt.

#### **§ 4 – Ermäßigungen**

- (1) Für das zweite und jedes weitere gleichzeitig im Kindergarten betreute Kind wird ohne Einkommensüberprüfung nach Maßgabe der „Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen“ für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 60 % gewährt.
- (2) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Sozialamt mit Einkommensüberprüfung ermäßigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ein Einkommen unterhalb der Berechnungsgrenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz beziehen.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Die bisher geltende Satzung verliert mit der Veröffentlichung dieser Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

Ratzeburg, den 29. Juni 2010

Der Kirchenvorstand  
der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg  
gez. H. Mader, Pastor und Vorsitzender

Vorstehende Kindergartengebührensatzung wurde

- vom Kirchenvorstand beschlossen am 29.06.2010
- vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
- veröffentlicht in den Schaukästen aller betroffenen Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen und öffentlich ausgelegt im Kindergarten und im Kirchenbüro so wie ins Internet gestellt unter [www.st-georgsberg.de](http://www.st-georgsberg.de) ab 01.08.2010